

Federführende Stelle: 101 Sachbearbeitung: Kettenacker	Drucksache Nr.: 14/2025 Az.:
---	---------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

OV H

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ortschaftsrat Hugsweier	23.01.2025	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Nachfolge im Ortschaftsrat Hugsweier für Herrn Ortschaftsrat André Lockstein

hier: Feststellung, ob Hinderungsgründe gemäß § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Frau Mariella Wendlinger vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Hugsweier stellt fest, dass für den Eintritt von Frau Mariella Wendlinger in den Ortschaftsrat Hugsweier kein Hinderungsgrund im Sinne des § 29 GemO gegeben ist.

Sachdarstellung

Unter den bei der Ortschaftsratswahl Hugsweier am 09.06.2024 festgelegten Ersatzbewerber/-innen des Wahlvorschlags der Fraktion CDU nimmt Frau Mariella Wendlinger mit 230 Stimmen den nächsten Rang ein. Frau Mariella Wendlinger hat sich bereit erklärt, für die restliche Amtsdauer nachzurücken.

Der Ortschaftsrat Hugsweier hat nach § 29 (5) GemO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 dieser Vorschrift vorliegt. Nach Erklärung von Frau Mariella Wendlinger liegt kein Hinderungsgrund im Sinne des § 29 GemO vor. Der Verwaltung ist ein Hinderungsgrund ebenfalls nicht bekannt.

Die Nachfolge erfolgt zum 23.01.2025 nach dem Ausscheiden von Ortschaftsrat André Lockstein.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- ☒ Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Georg Bader

Ortsvorsteher

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.